



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1985

Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	10. 7. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	499
203010	11. 7. 1985	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.SoSch)	501
	11. 7. 1985	Bekanntmachung in Enteignungsverfahren	501
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1985/86 vom 25. Juni 1985 (GV. NW. S. 475)	503

203010

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 10. Juli 1985

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1981 (GV. NW. S. 466) wird wie folgt geändert:

- Die Verordnungsbezeichnung wird um folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung ergänzt:
„(Ausbildungsverordnung gehobener Archivdienst – VAPgA)“
- In § 4 Abs. 1 wird die Monatsangabe „Oktober“ durch „September“ ersetzt.
- § 9 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsdauer“ durch „Dauer des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.
 - Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt: „Er umfaßt die Ausbildung und die Prüfung.“
- § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in fachwissenschaftliche Studienzeiten von 22 Monaten und fachpraktische Studienzeiten mit begleitenden fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen von 14 Monaten.“
- In § 13 Abs. 1 wird die Parenthese „– ausschließlich der Urlaubszeiten –“ gestrichen; bei der Angabe der Dauer des Grundstudiums I wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und bei der Angabe der Dauer des Hauptstudiums die Zahl „11“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die fachpraktischen Studienzeiten gliedern sich in das Praktikum I (6 Monate), das Praktikum II (3 Monate) und das Praktikum III (5 Monate).“
- § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die mündliche Prüfung soll vor Ablauf der in § 9 vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes stattfinden.“
- Die Anlage 1 (Studienverlaufsplan) wird wie folgt geändert:
 - Die Übersicht über die 1. fachpraktische Studienzeit erhält folgende Fassung:

1. fachpraktische Studienzeit		Dauer: 6 Monate
a) Praktische Unterweisung		
Ausbildungsstätte	Ausbildungsgegenstand	Dauer
Zentrales Ausbildungsarchiv gemäß § 6 Abs. 1 APO	Organisation des Archivs Einführung in die Organisation eines Archivs, Geschäftsab- lauf, Hilfsdienste, Registratur	1 Monat
	Archivverwaltung Personalverwaltung, Kassen- und Rechnungswesen, Ar- beitsorganisation, Geschäftsablauf, Benutzungswesen (Ver- waltung)	1 Monat
	Archivverwaltungspraxis Einführung in die Tektonik eines Archivs, Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten, archivische Bewertung, Dokumen- tation, Auskunfterteilung, Benutzersaaldienst, Bibliotheks- arbeiten, Öffentlichkeitsarbeit (Archivalienausstellungen, Publikationswesen, pädagogischer Dienst), archivtechni- sche Verfahren, Erschließungsmethoden	4 Monate
b) Lehrveranstaltungen		
Gegenstand (Fach)	durchschnittl. Wochenstundenzahl	Gesamtstundenzahl
1. Landesgeschichte NW (mit Territorialgeschichte) 2. Behördenorganisation NW 3. Archivkunde und Archivgeschichte NW Paläographie der Neuzeit mit Formenkunde 5. Deutsche, lateinische und französische Geschäftssprache 6. Probleme der Ordnung, Verzeichnung und Klassifikation von Archivbeständen; archivische Wertermittlung 7. EDV in Verwaltung und Archiven 8. Bescheidtechnik und archivisches Recherchieren 9. Öffentlichkeitsarbeit 10. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen		
insgesamt	ca. 7	170

2. Bei der Angabe der Dauer des Grundstudiums I (Verwaltungswissenschaft) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und bei der Angabe der Gesamtstundenzahl werden die Zahlen „300–330“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
3. Bei der Angabe der Dauer des Hauptstudiums (Archivwissenschaft) wird die Zahl „11“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

4. Die Übersicht über die 3. fachpraktische Studienzeit erhält folgende Fassung:

3. Fachpraktische Studienzeit		Dauer: 5 Monate
a) Praktische Unterweisung		
Ausbildungsstätte	Ausbildungsgegenstand	Dauer
Zentrales Ausbildungsarchiv gemäß § 6 Abs. 1 APO	Archivverwaltungspraxis Ordnungs- und Verzeichnisarbeiten, Indexarbeiten, archivische Bewertung, Auskunfterteilung, Benutzersaaldienst, Bibliotheksarbeiten, Behördenkontakte (records management), Erschließungsmethoden	4 Monate
	Archivarische Arbeit gemäß § 24 Abs. 1 APO	1 Monat
b) Lehrveranstaltungen		
Gegenstand (Fach)	durchschnittl. Wochenstundenzahl	Gesamtstundenzahl
1. Landesgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart 2. Verfassungsrecht NW 3. Verwaltungs- und Behördengeschichte NW 4. Archivkunde und Archivgeschichte NW 5. Probleme der Ordnung, Verzeichnung und Klassifikation von Archivbeständen; archivische Wertermittlung 6. Beziehungen zwischen Behördenregistratur und Archiv 7. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Beamtenrecht, Tarifwesen		
	insgesamt	5
		125

Artikel II

Anwärter, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befinden, beenden den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

GV. NW. 1985 S. 499.

Bekanntmachung im Enteignungsverfahren

Vom 11. Juli 1985

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnung des Vereinfachten Enteignungsverfahrens bekannt gemacht ist:

Zugunsten des Lippeverbandes in 4300 Essen für die Eindeichung der Lippe in Haltern-Lippamsdorf und Marl von km 134,5 bis km 137,5 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1985, Nr. 21, Seite 99.

Düsseldorf, den 11. Juli 1985

Der Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Bentrup

GV. NW. 1985 S. 501.

203010

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl. SoSch)

Vom 11. Juli 1985

Auf Grund von § 16 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), in Verbindung mit § 62a der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539), wird verordnet:

Artikel I

Die Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl. SoSch) vom 9. September 1983 (GV. NW. S. 410) wird wie folgt geändert:

- § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident.

- In § 8 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
 - (2) Die Seminare sind Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik angeschlossen.
- In § 10 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
 - (3) Der Ausbildungsgang wird von dem Leiter des Studienseminars geleitet, dem das Seminar angeschlossen

sen ist (Ausbildungsleiter). Der Ausbildungsleiter regelt die theoretische und – nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 – die schulpraktische Ausbildung. Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Fachleiter an einem Studienseminar für das Lehramt für Sonderpädagogik zum Stellvertreter des Ausbildungsleiters; sie kann ihm die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausbildungsleiters für bestimmte Bereiche übertragen.

4. In § 11 Abs. 6 werden die Wörter „, der Stellvertreter des Ausbildungsleiters“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder der stellvertretende Ausbildungsleiter“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „einer“ die Wörter „Rangpunkten und“ eingefügt.

6. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Noten

Die Leistungen werden mit folgenden Rangpunkten und Noten bewertet:

15–14 Punkte = sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
13–11 Punkte = gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
10–8 Punkte = befriedigend	(3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht;
7–5 Punkte = ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
4–2 Punkte = mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
1–0 Punkte = ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Durchschnittspunktzahlen werden ohne Berücksichtigung von Dezimalstellen aus den Rangpunkten errechnet.

7. In § 17 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden berufen: der Ausbildungsleiter, zugleich als Vorsitzender der Prüfungskommission, der Stellvertreter des Ausbildungsleiters, zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission, die an der Ausbildung beteiligten Fachleiter und die Lehrenden gemäß § 11 Abs. 7.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ die Wörter „oder sein Stellvertreter“ eingefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Das Gutachten ist mit Rangpunkten und mit einer Note gemäß § 16 abzuschließen.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „als Ergebnis der Hausarbeit eine nicht ausreichende Leistungsnote festgesetzt“ durch die Wörter „die Hausarbeit mit weniger als fünf Rangpunkten bewertet“ ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Note“ durch die Wörter „Bewertung (Rangpunkte und Note)“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 werden vor dem Wort „einer“ die Wörter „Rangpunkten und“ eingefügt.

b) In Absatz 8 werden die Wörter „festgesetzte Note“ durch die Wörter „festgesetzten Rangpunkte und Note“ ersetzt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Noten“ die Wörter „Rangpunkten und“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden vor dem Wort „Noten“ die Wörter „Rangpunkte und“ eingefügt.

12. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Festsetzung der Leistungsnoten in den Prüfungsabschnitten

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt aus den gleich zu gewichtenden Rangpunkten für die schulpraktischen Proben die Rangpunkte und eine Note für die schulpraktische Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuß ermittelt aus den Rangpunkten für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung, die ihrer Dauer entsprechend zu gewichten sind, die Rangpunkte und eine Note für die mündliche Prüfung.

(3) Die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ermittelten Rangpunkte und Noten in den Prüfungsabschnitten sind in den Prüfungsniederschriften zur zweiten schulpraktischen Probe (§ 21 Abs. 8) und zur mündlichen Prüfung (§ 22 Abs. 6) zu vermerken; die Niederschriften sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

13. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Ermittlung des Ergebnisses der Abschlußprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung ermittelt aus den Rangpunkten der Endbeurteilungen gemäß § 13 Abs. 2, der Beurteilung der Hausarbeit, der beiden schulpraktischen Proben und der Rangpunkte für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen das Ergebnis der Abschlußprüfung; dabei werden die Rangpunkte der Hausarbeit und der beiden schulpraktischen Proben dreifach, die Rangpunkte der Endbeurteilungen gemäß § 13 Abs. 2 und die Rangpunkte für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung gemäß § 22 Abs. 3 Buchstabe a und c sowie Abs. 4 Buchstabe a und b zweifach, die Rangpunkte des Prüfungsteils der mündlichen Prüfung gemäß § 22 Abs. 3 Buchstabe b einfach gewichtet. Die Summe der gewichteten Rangpunkte wird im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler durch Achtzehn, im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern durch Siebzehn geteilt; Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung stellt die Durchschnittspunktzahl und eine Gesamtnote gemäß § 16 fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittspunktzahl (Absatz 1) oder die Rangpunkte in den drei Prüfungsabschnitten jeweils mindestens 5 Punkte betragen.

(3) Über die Beratung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

men. In die Niederschrift sind die Rangpunkte und Noten der Prüfungsteile, die Rangpunkte und Noten der Prüfungsabschnitte und das Gesamtergebnis der Prüfung einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Das Gesamtergebnis und die Rangpunkte sowie Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung dem Kandidaten unverzüglich bekannt.

14. In § 27 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „für ‚ungenügend‘ erklärt“ durch die Wörter „mit 0 Rangpunkten bewertet“ ersetzt.
15. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘“ durch die Wörter „weniger als fünf Rangpunkten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Note ‚ausreichend‘“ durch die Wörter „fünf Rangpunkten“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwieer

– GV. NW. 1985 S. 501.

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1985/86 vom 25. Juni 1985 (GV. NW. S. 475)

In der Anlage zu § 4 der Verordnung muß im Studiengang Visuelle Kommunikation in der Spalte „FH Münster, Münster“ die Zulassungszahl „85“ und in der Spalte „FH Niederrhein, Krefeld“ die Zulassungszahl „51“ heißen; in den Spalten „FH Münster, Steinfurt“ und „FH Niederrhein, Mönchengladbach“ sind die Zulassungszahlen zu streichen.

– GV. NW. 1985 S. 503.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359